

**55. Wie ist die Stempelsteuer zu berechnen, wenn der Abtretende in derselben Urkunde und in einheitlicher Vollziehungsform mehrere selbständige Ansprüche an dieselbe Person abtritt?**

Preussisches Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 10 Abs. 2 und 3, Tarifstelle 1.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. Februar 1933 i. S. M. Kreditbank AG.  
(Rl.) w. Preuß. Staat (Vekl.). VII 305/32.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer als „Abtretungserklärung“ bezeichneten Urkunde vom 12. November 1931 hat die L. AG. gegenüber der Klägerin, die ihr Kredit eingeräumt hatte, folgende Erklärung abgegeben:

Als Sicherheit für alle bereits bestehenden oder zukünftigen Ansprüche der Bank (Klägerin) aus dieser Geschäftsverbindung . . . tritt die Firma (L. AG.) der Bank ihre innerhalb der nächsten drei Monate fälligen Warenforderungen in Höhe von 2863,35 RM. an die S. R. AG. laut Rechnungen vom 13. Oktober bis 11. November 1931 nebst Zinsen in unwiderruflicher Weise ab. Mit der Abtretung gehen auch alle Rechte, welche der Firma aus den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Rechtsgeschäften zustehen oder künftig erwachsen sollten, auf die Bank über. Gleichzeitig tritt die Firma der Bank die für die Firma bereits entstandenen und noch entstehenden Ansprüche auf Herausgabe der fakturierten Waren (z. B. von Retouren) gegenüber dem Besizer derselben ab.

Zu dieser Urkunde hatte die Klägerin einen Stempel von 3 RM. ( $\frac{1}{10}$  v. S. nach Tariffstelle 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924) verwendet. Das Finanzamt sah jedoch in der Erklärung sowohl eine Abtretung der der L. AG. aus Warenlieferungen zustehenden Kaufpreisforderungen als auch eine Abtretung der Ansprüche auf Herausgabe der „fakturierten Waren“ gegenüber deren Besizern; es verlangte demnach die Stempelabgabe aus Tariffst. 1 für jedes dieser beiden Rechtsgeschäfte (Abtretungen) gesondert. Die Klägerin entrichtete darauf den weiter eingeforderten Stempel von 3 RM. unter Vorbehalt ihrer Rechte. Ihre Rückzahlungsklage drang im ersten Rechtszuge durch, während sie vom Oberlandesgericht abgewiesen wurde. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des Landgerichtsurteils.

Gründe:

Nach § 10 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924, den der Beklagte für anwendbar erachtet, ist für

die Versteinerung einer Urkunde, die mehrere verschiedene steuerpflichtige Geschäfte enthält, der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen. Sofern aber die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nach § 10 Abs. 3 nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle nicht der dritte, sondern der zweite Absatz des § 10 anzuwenden sei. Es hat erwogen, die Rechte aus §§ 346, 985, 870 BGB. gingen auf den Erwerber einer Kaufpreisforderung nicht von selbst mit deren Abtretung über, sondern der Übergang solcher Rechte erfordere den Abschluß eines besonderen Geschäfts neben der Abtretung der Kaufpreisforderung. Ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 10 Abs. 3 StStG. liege insoweit nicht vor. Denn unter einem solchen sei ein Rechtsgeschäft zu verstehen, das sich nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts als individuell bestimmtes Gesamtgeschäft darstelle, und zwar müßten die einzelnen Bestandteile des Geschäfts so beschaffen sein, daß sie nur zur näheren Bestimmung des seiner rechtlichen Natur nach unverändert bleibenden Hauptgeschäfts dienen, und dieses Hauptgeschäft müsse nebst allen seinen Bestandteilen unter eine bestimmte Stelle des Tarifs fallen (RGZ. Bd. 80 S. 42). Um ein derartiges Gesamtgeschäft handle es sich im vorliegenden Falle nicht; vielmehr seien die Abtretung des Herausgabeanspruchs und die Abtretung der Kaufpreisforderung zwei verschiedene, in keinem rechtlichen Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 10 StStG. Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Senats sind die Worte in § 10 Abs. 3: „eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts“ in dem Sinne auszulegen, daß ein Rechtsgeschäft vorliegen muß, welches in dem dem Gesetze beigegebenen Stempeltarif als ein besonderer stempelpflichtiger Rechtsvorgang vorgesehen ist (RGZ. Bd. 58 S. 115 ff., Bd. 115 S. 23; RGUrt. vom 21. Oktober 1932 VII 171/32). Die Anwendung dieser Vorschrift kommt indessen überhaupt nur dann in Frage, wenn es sich um die Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände im Sinne der Überschrift zu § 10 StStG. handelt, wenn also die Urkunde

mehrere verschiedene Geschäfte enthält. Dies hat das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen. Die Urkunde enthält in Wirklichkeit nicht mehrere verschiedene Abtretungen, sondern bloß ein einziges Rechtsgeschäft dieser Art, das sich nur auf mehrere Rechte der abtretenden Firma erstreckt. Die Abtretung soll nach dem Inhalte der Erklärung umfassen: 1. deren „innerhalb der nächsten drei Monate fällige Warenforderungen in Höhe von 2863,35 RM. an die G. U. AG., laut Rechnungen vom 13. Oktober bis 11. November 1931 nebst Zinsen“, 2. „alle Rechte, welche der Firma aus den den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Rechtsgeschäften zustehen oder künftig erwachsen sollten“, 3. „die für die Firma bereits entstandenen und noch entstehenden Ansprüche auf Herausgabe der fakturierten Waren (z. B. von Retouren) gegenüber dem Besitzer derselben“. Hinsichtlich der unter 3 bezeichneten Ansprüche hat der Berufungsrichter erwogen, daß es sich insoweit handeln könne um Ansprüche auf Rückgewähr der an die Schuldnerin gelieferten Waren, sei es daß die abtretende Firma in Verfolg eines Eigentumsvorbehalts an den Waren oder aus einem sonstigen Grunde von dem Liefergeschäfte zurückgetreten wäre oder daß sie es angefochten hätte (§§ 326, 327, 346 fgl., 455 BGB.); auch den Fall der Annahmeverweigerung durch die Schuldnerin faßt er bei seiner Würdigung ins Auge. In solchen Fällen, die nach der Annahme des Berufungsrichters in Frage stehen, können die Ansprüche auf Herausgabe der „fakturierten Waren“ von schuldrechtlicher Art sein, aber auch dem Sachenrecht angehören (§§ 985, 870 BGB.), und sie können sich unter Umständen auch gegen dritte Personen richten, sofern diese in den Besitz der Waren gelangt sind, ohne das Eigentum daran zu erwerben. Aber für alle diese Fälle, die nach der vom Ratrichter für möglich gehaltenen Rechtsgestaltung in Betracht zu ziehen sind, ist in stempelsteuerlicher Hinsicht die Rechtslage die nämliche. Die Urkunde vom 12. November 1931 enthält nur die Beurkundung eines einzigen Geschäfts, einer Abtretung von Rechten des Abtretenden gemäß Tarifst. 1 StStG. Dadurch, daß sich die Abtretung als einheitliches Geschäft auf mehrere Rechte des Abtretenden bezieht, wird sie nicht zu verschiedenen Geschäften im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 StStG. Die Mehrheit der Rechte mag auf die Berechnung der Stempelabgabe nach Tarifst. 1 Einfluß üben; auf die Einheitlichkeit des der Besteuerung unterliegenden Gegenstandes ist sie ohne Einwirkung. In der älteren

Rechtssprechung (vgl. darüber Hummel-Specht Preuß. Stempelsteuergesetz § 10 Anm. 11 S. 146 bei Fußnote 12) ist ausgesprochen worden, daß mangels der rechtlichen Zusammengehörigkeit eine Mehrheit verschiedener, gesondert zu versteuernder Abtretungen anzunehmen ist, wenn der Aussteller der Urkunde verschiedene Forderungen oder verschiedene Anteile derselben teilbaren Forderung an verschiedene Personen abtritt; in diesem Falle stehen, obwohl nur eine Person als Aussteller in Betracht kommt, die selbständigen Rechte der einzelnen Forderungserwerber nach der Abtretung in keiner rechtlichen Verbindung. Diese Erwägung entfällt, wenn — wie hier — der Abtretende mehrere selbständige Ansprüche in einer und derselben Urkunde und in einer einheitlichen Form der Vollziehung an dieselbe Person abtritt. Hier kann es sich, ohne Rücksicht auf den rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem die verschiedenen abgetretenen Rechte zueinander stehen, nur um ein einheitliches stempelpflichtiges Geschäft handeln, und es vermag in dieser Hinsicht auch keinen Unterschied zu begründen, ob sich die abgetretenen Rechte durchweg gegen die nämliche Person als Leistungspflichtigen richten, und ob sie alle, von schuldrechtlicher Art oder zum Teil auch Ansprüche aus dem Eigentum sind.

Kommt aber hiernach nur eine einheitlich zu behandelnde Abtretung mehrerer Rechte in Betracht (vgl. Loed-Eiffler Stempelsteuergesetz Anm. 6 zu Tariffst. 1, S. 127/128), so kann deren Selbständigkeit und ihr rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis zueinander nur von Bedeutung für die Berechnung der Stempelabgabe sein. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist unbedenklich anzunehmen, daß dem Anspruch auf Herausgabe der „fakturierten Waren“ neben dem Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises für die Warenlieferung kein besonderer Wert beigemessen werden kann. Da bei der Sicherungsabtretung das sichergestellte Recht nicht als Gegenleistung anzusehen ist (vgl. RG-Urt. vom 23. November 1915 VII 329/15 im Recht 1916 Sp. 53), so ist nach Tariffst. 1 für die Berechnung der Stempelabgabe der Gelbbetrag der abgetretenen Rechte oder deren Wert zugrunde zu legen. Für die abgetretene Kaufgeldforderung ergibt deren Höhe ohne weiteres den maßgebenden Berechnungswert. Der Wert des Anspruchs auf Herausgabe der „fakturierten Waren“ kann daneben aber nicht angelegt werden. Denn es ist davon auszugehen, daß auf Grund der Warenlieferungen der L. UG. an die S. L. UG.

nur entweder der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises oder der Anspruch auf Rückgabe der Waren geltend gemacht werden konnte; wenn ausnahmsweise, etwa wegen Entwertung der Waren, zu dem Anspruch auf Rückgabe (Herausgabe) noch ein Anspruch auf Ersatz in Geld hinzuträte (und dieser als mitabgetreten anzusehen wäre), so würde die Summe des Wertes beider Ansprüche auch wiederum nicht höher als die Kaufpreisforderung sein. Der Revisionsbeklagte sucht freilich auszuführen, es seien selbst dann, wenn praktisch nur die Verwirklichung des einen oder des anderen Anspruchs in Betracht komme, beide nebeneinander zu berücksichtigen, weil der eine wie der andere Anspruch von verschiedenen Bedingungen abhängig sei, Bedingungen aber nach § 3 Abs. 2 StStG. als nicht vorhanden angesehen werden müßten. Diese Meinung kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Urkunde enthält nichts von Bedingungen; überdies ist aber die für Tariffst. 1 StStG. vorzunehmende Bemerkung der Gesamtheit der abgetretenen Ansprüche hauptsächlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirken und danach ist das vorher Ausgeführte maßgebend. Daß etwa den in der Urkunde erwähnten Nebenrechten, deren selbsttätiger Mitübergang angenommen ist, neben dem als Hauptrecht anzusehenden Zahlungsanspruch eine werterhöhende Bedeutung zuerkannt werden könnte, hat die Steuerbehörde selbst nicht geltend gemacht.